

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Königlich Preussisches
EDICT,

Daß

alle Anwartungen

auf Lehne

oder

andere Güther

Wann solche nicht reellement bereits in Besitz genommen/
aufgehoben seyn / dergleichen auch hinfünftig nicht
eher / als bis das Lehn oder Gut wirklich
vacant, gesucht werden solle.

De Dato Berlin / den 3. Junii 1740.

Stey gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.



Wir **F**riedrich von
Gottes Gnaden König
in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg des Heil. Röm. Reichs Erz-

Cammerer und Churfürst / *Souverainer* Prinz von Oranien
Neuschatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve/
Gülich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Errossen Herzog/
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland und Mödel/
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg/
Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und
Lehrdam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard/
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / *ic. ic.*

Nachdem Wir in allerhöchste Erwegung gezogen / zu was vor unende-
lichen Inconvenienzien , die / bey Unsers nummehr in Gdt ruhenden
Herrn und Baiers Majestät / auf Lehne / oder dergleichen Güter gesucht
Anwar.

Anwartungen Gelegenheit gegeben: Und Wir dann / bey angetretener Kö-
niglichen Regierung / Unsere erste Landes-Väterliche Sorgfalt mit daim
gerichtet / denen deshalb künfftig zu besorgenden ferneren Seiten, völlig vor-
zubringen: Als setzen / ordnen und befehlen Wir krafft dieses / das alle
der gleichen erhaltene Expectantzien hiedurch gänglich aufgehoben seyn / und/
woferne nicht die Expectivirte in dem würclichen Besiz sich bereits befin-
den / massen letzteren Falls nur benante Lehne und Güter solchen Besizern
verbleiben / weiter keine Gültigkeit haben sollen. Gestalt Wir auch / wegen
Ertheilung dergleichen Anwartungen keinesweges ferner angetreten seyn
wollen / sondern vielmehr ernstlich verordnen / das / wann Jemand um ein
oder anderes auf dem Fall stehendes Lehn / oder Suht sich bewerben möge /
er sich nicht eher / bis das Lehn würclich vacant, meiden müsse.

Wir befehlen demnach allen Unseren Collegiis und Regierungen / sich
hiernach allergehorsamt zu achten / und / damit sich Niemand mit der Un-
wissenheit entschuldigen könne / gegenwärtiges durch öffentlichem Druck be-
kannt gemachtes Edict überall / wo es nöthig / zu publiciren. Urkundlich
Unserer allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl.
Justicels. Geben Berlin / den 3ten Junii 1740.

Friderich.



G. D. v. Arnim.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

Königlich Preussisches

EDICT,

Daß

anwartungen

Lehne

oder

Süther

hient bereits in Besitz genommen/
gleichen auch hinkünftig nicht
Zehn oder Guth würcklich
sicher werden solle.

n / den 3. Junii 1740.

rics, Königl. Preuß. Hof. Buchdrucker.

